



Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2110

Alle Abgeordneten

10. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den von Frau Blask MdL erbetenen Bericht zum Thema „Was bedeutet das Gesetz über Künstliche Intelligenz für NRW?“.

Ich bitte Sie, den Bericht an den Vorsitzenden des Ausschusses für Europa und Internationales weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

Bericht
des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien für den
Ausschuss für Europa und Internationales
zum Thema „Gesetz über Künstliche Intelligenz“ (Januar 2024)

Am 9. Dezember 2023 haben die Verhandlungsführer aus dem Trilog die politische Einigung zum Verordnungsvorschlag zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz; nachstehend auch „KI-Gesetz“) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union verkündet. Der Einigung gingen Verhandlungen über mehrere Tage voraus. Der Vorschlag der Europäischen Kommission (COM(2021) 206 final) stammt aus April 2021. Der Rat hatte sich bereits beim Telekommunikationsrat im Dezember 2022 hierzu positioniert. Das Plenum des Europäischen Parlaments hatte seine Positionierung im Juni 2023 angenommen.

Da der konsolidierte Text der Einigung bisher noch nicht vorliegt, kann eine erste Bewertung sich bislang nur auf Pressemeldungen von Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission sowie Vertreterinnen und Vertretern der Institutionen stützen. Zudem gab es ein erstes Debriefing im Rat in der Ratsarbeitsgruppe (RAG) und dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASfV). Die Einigung wird dem Vernehmen nach seitens der beteiligten Institutionen als im Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Positionen betrachtet. Eine konkrete Bewertung wird erst mit Vorliegen des konsolidierten Textes möglich sein.

Vorläufige Einschätzung zu den Auswirkungen auf KI-Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen

Das KI-Gesetz wird erwartbar noch nicht abschätzbare Auswirkungen auf KI-Aktivitäten in zahlreichen Bereichen in Nordrhein-Westfalen haben. Auch innerhalb der Landesregierung sind zahlreiche Ressorts befasst. Die vorläufige Einschätzung des federführenden Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem Schwerpunkt auf den Auswirkungen auf Unternehmen lautet wie folgt:

Das Hauptaugenmerk der Regulierung wird auf dem sogenannten risikobasierten Ansatz liegen. Demzufolge werden KI-Lösungen gemäß den Risiken reguliert, die in einem Anwendungsbereich für die Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte von Nutzerinnen und Nutzern vorliegen. Das KI-Gesetz benennt Risikoklassen, die KI-Lösungen als verbotene Praktiken, Hoch-Risiko-Systeme und Systeme mit mittlerem bzw. niedrigem Risiko einstuft.

Der Aufwand für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen wird sich daher an der Eingruppierung ihrer KI-Lösungen orientieren – letztere werden einen geringen Aufwand erfordern, während Hoch-Risiko-Systeme eine Reihe von Anforderungen erfüllen müssen. Diese greifen unter anderem in Bereichen der Medizin, Bildung und kritischen Infrastruktur. Wie groß der Anteil der Hoch-Risiko-Systeme insgesamt sein wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt unklar. Eine Studie von appliedAI aus dem Jahre 2022 kommt zu dem Schluss, dass (bundesweit) 18-40% der KI-Anwendungen in diese Kategorie fallen werden. Die große Spannweite begründet sich in der zu dem Zeitpunkt unklaren Definition von Anwendungsbereichen. Aufgrund von Präzisierungen und Eingrenzungen wird sich der Anteil von Hoch-Risiko-Systemen seitdem reduziert haben. Diese Einschätzung wird sich in etwa auch auf die KI-Anwendungen der Anbieter aus Nordrhein-Westfalen übertragen lassen können.

Die Anforderungen an Hoch-Risiko-Systeme umfassen technische Dokumentationspflichten, Risikomanagement, Transparenz- und Informationsmaßnahmen gegenüber Nutzerinnen und Nutzern, menschliche Aufsicht sowie technische Anforderungen an die Datenqualität und Informationssicherheit. Während einige dieser Tätigkeiten bereits heute standardmäßig Teil guter KI-Entwicklung und Betriebe sind, wird die Formalisierung der Anforderungen an vielen Stellen mit einer Zunahme der Verwaltungsaktivitäten einhergehen. Der Aufwand für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen wird daher durch den Standardisierungsprozess der Europäischen Kommission deutlich beeinflusst. Die Entwicklung einheitlicher Standards, die Bereitstellung von Tools sowie schlanke Berichtsstrukturen könnten den Aufwand aber erheblich reduzieren. Die Etablierung des KI-Büros als zentrale Kontrollinstanz ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Der Umfang des Aufwands wird allerdings auch mit den Rollen der verschiedenen Akteure in Nordrhein-Westfalen zusammenhängen. KMU, die lediglich KI in Form einer Software als Dienstleistung einsetzen, werden voraussichtlich einen geringeren Anteil an Regulierungsanforderungen erfüllen müssen als dies von den KI-Anbietern zu erwarten ist. Eigenentwicklungen im Unternehmen gehen hingegen mit dem vollen Maß an Verpflichtungen (beispielsweise in der Hoch-Risiko-Kategorie) einher. An dieser Stelle ist die konkrete Frage der Haftung beim Einsatz der KI-Anwendungen ebenfalls noch nicht final geklärt. Die dafür vorgesehene KI-Haftungsrichtlinie, die ergänzend zum KI-Gesetz zentrale Fragen beantworten sollte, wird wohl nicht mehr in dieser EU-Legislaturperiode kommen, was eine Verabschiedung vor 2025 ausschließen würde.

Es ist zu begrüßen, dass Reallabore beziehungsweise sogenannte „Regulatory Sandboxes“ in das KI-Gesetz aufgenommen wurden. Schließlich ist es das Ziel der Regulierung, Innovationen zu fördern. Die praktische Erprobung von KI kann daher auch in Nordrhein-Westfalen ein sinnvolles Instrument sein. Die Umsetzung geeigneter Rahmenbedingungen erfolgt dabei auf nationaler Ebene. Mit der Initiative „Digi-Sandbox.Nordrhein-Westfalen“ des MWIKE ist Nordrhein-Westfalen hier bereits gut aufgestellt.

Grundsätzlich wird es wichtig sein, die aufkommenden Bedarfe aus der Wirtschaft zur effizienten Erfüllung des KI-Gesetzes zu erfassen und geeignete Maßnahmen anzubieten. Da sich einige Aspekte der Regulierung noch in der Ausarbeitung befinden, sind konkrete Angebote zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht realisierbar. Aufgrund der überregionalen Bedeutung ist eine Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen möglich und empfehlenswert. Durch die weitreichende Relevanz des KI-Gesetzes werden sich viele andere öffentliche und private Akteure dem Thema widmen, mit denen an verschiedenen Stellen Anknüpfungspunkte gesucht werden können.